

Über die Dissenspunkte zwischen Bund und Ländern, die das Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) prägen, wurde bereits an dieser Stelle berichtet. In der BT-Drs. 19/26800, der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu diesem Thema, finden sich interessante Aspekte: Zunächst sticht die Tabelle der Kosten ins Auge: Von 2007 bis 2020 bezifferte die Bundesregierung die aufgelaufenen Kosten für die Länder mit 1 173 933,79 Euro, für den Bund mit 201 478,77 Euro, mithin gesamt 1 375 412 576 Euro. Eine weitere Tabelle verrät, dass bis zum Jahr 2024 noch einmal mit zusätzlichen Kosten (Bund und Länder) von 814 700 000 Euro geplant wird. Dies ist aber nicht nur das alleinige IT-Projekt. Es gibt noch GINSTER (Verwaltung aller für die Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren relevanten Stammdaten) mit 43 814 027 Euro, ELFE (länderübergreifende Festsetzung, Vereinheitlichung der Festsetzung im Bereich der Datenhaltung, der Programme und des Dialogverfahrens) mit 79 849 190 Euro, BIENE (einheitliches Verfahren zur Erhebung der Steuern in 16 Ländern) mit 70 078 450 Euro, MÜST (Überwachung aller Steuerfälle vom Eingang der Steuererklärung bis zur endgültigen Erledigung) mit 4 550 730 Euro und ELSTER mit 130 625 781 Euro. Für die Pflege von GINSTER – ELSTER sind noch einmal 286 388 320 Euro ausgewiesen. Jetzt haben wir nur auf die Kosten geschaut. Aber Fertigstellungsperspektiven der Projekte (bis auf ELSTER), Fehlzanzeige!



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Vorsteuerabzug bei geänderter Verwendungszweck für ein noch zu erstellendes gemischt genutztes Gebäude**

NV: Die in einem nachfolgenden Besteuerungszeitraum erstmals gefasste und dokumentierte Absicht, weitere Flächen eines noch zu erstellenden gemischt genutzten Gebäudes unternehmerisch zu nutzen, betrifft das im jeweiligen Zeitpunkt des Leistungsbezugs im Umfang der vormals getroffenen und dokumentierten Zuordnungsentscheidung entstandene Recht, Vorsteuer abzuziehen, nicht. Dem stehen weder das EuGH-Urteil Gmina Ryjewo vom 25.07.2018 – C-140/17 (EU:C:2018:595) entgegen noch die die Dokumentation der Ausübung des Zuordnungswahlrechts betreffenden BFH-Beschlüsse vom 18.09.2019 – XI R 3/19 (BFHE 266, 459) und vom 18.09.2019 – XI R 7/19 (BFHE 266, 472).

**BFH**, Beschluss vom 10.2.2021 – XI B 24/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-597-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Zeitpunkt des Bestehens ernstlicher Zweifel bei Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts durch ein Sachverständigen-gutachten**

NV: An der Rechtmäßigkeit eines Bescheids zur Feststellung eines Grundbesitzwerts bestehen bis zur Vorlage eines Sachverständigen-gutachtens beim FA zum Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts keine ernstlichen Zweifel, selbst wenn bereits vorher schlüssige Erwägungen, die für einen niedrigeren gemeinen Wert sprechen, vorgebracht wurden.

**BFH**, Beschluss vom 12.1.2021 – II B 61/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-597-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Berechtigtes Interesse als Sachurteilsvoraussetzung der isolierten Anfechtungsklage**

1. NV: Das berechtigte Interesse an einer isolierten Aufhebung der Einspruchsentscheidung ist nicht gegeben, wenn namens eines Klägers von zwei verschiedenen Prozessbevollmächtigten zu verschiedenen Zeitpunkten Einspruch erhoben wird, die Beteiligten davon ausgehen, dass im zuerst begonnenen Einspruchsverfahren eine vollumfängliche Überprüfung des angefochtenen Einkommensteuerbescheids stattzufinden hat und die Beteiligten darüber streiten, ob der danach erhobene Einspruch vom FA zu Recht als eigenständiger zweiter Einspruch angesehen und als unzulässig verworfen werden durfte.

2. NV: § 126 Abs. 4 FGO ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde entsprechend anzuwenden. Die Revision kann danach ungeachtet der geltend gemachten Zulassungsgründe nicht zuzulassen sein, wenn das FG die erhobene isolierte Anfechtungsklage durch Prozessurteil als unzulässig statt als unbegründet hätte abweisen müssen.

**BFH**, Beschluss vom 16.12.2020 – VIII B 141/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-597-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Verlust aus der Veräußerung von Aktien**

1. Eine Veräußerung i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG ist weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (Anschluss an BFH-Urteil vom 12.06.2018 – VIII R 32/16, BFHE 262, 74, BStBl II 2019, 221).

2. Die Veräußerung wertloser Aktien stellt grundsätzlich keinen Gestaltungsmissbrauch i. S. des § 42 AO dar, selbst wenn sich der Ver-

käufer verpflichtet, vom Käufer wertlose Aktien zu kaufen.

**BFH**, Urteil vom 29.9.2020 – VIII R 9/17  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-597-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Freibetrag bei unterjähriger Begründung einer GmbH & atypisch Still**

1. Nimmt eine GmbH im laufenden Jahr eine natürliche Person als atypisch stillen Gesellschafter auf, so ist der für Einzelunternehmen und Personengesellschaften geltende Freibetrag von 24.500 € in dem an die GmbH als Geschäftsherrn zu adressierenden, die GmbH & atypisch Still betreffenden Gewerbesteuermessbescheid zu berücksichtigen.

2. Der GmbH selbst steht der Freibetrag nicht zu; der aufgrund des von ihr vor der Aufnahme des stillen Gesellschafters erzielten Gewinns ermittelte Gewerbeertrag ist daher nicht zu kürzen.

**BFH**, Urteil vom 15.7.2020 – III R 68/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-597-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Anwendbarkeit der sog. Spartenrechnung nach § 8 Abs. 9 KStG i. d. F. des JStG 2009**

NV: Die sog. Spartenrechnung nach § 8 Abs. 9 KStG i. d. F. des JStG 2009 setzt voraus, dass die Vorschrift des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG i. d. F. des JStG 2009 zur Anwendung kommt. Dies ist nicht der Fall, wenn gemäß § 34 Abs. 6 Satz 5 KStG i. d. F. des JStG 2009 „vor dem 18.06.2008 nach anderen Grundsätzen“ als nach § 8 Abs. 7 KStG i. d. F. des JStG 2009 verfahren worden ist.

**BFH**, Urteil vom 15.7.2020 – I R 55/17  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-597-6](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)